

16, 17f. nicht die Dauer der Ekklesia (d. h. des Volkes Gottes) begrenzt, aber er handle nicht von Nachfolgern. Es sei richtig, daß Petrus mit Verleihung der Schlüsselgewalt zum Werkzeug der Auferstehung geworden sei und daß er die Leitung der Kirche rechtmäßig ausüben sollte. Aber der Auftrag galt nur ihm allein. Eine Anwendung auf Nachfolger, insbesondere ausschließlich auf die römischen Bischöfe, sei danach nicht möglich, zumal da Petrus (was C. nicht beweist) niemals einen Bischof zum Leiter der Gesamtkirche eingesetzt habe. Es gäbe im Leben des Petrus keinen Ausgangspunkt für eine Sukzessionskette in der Gesamtleitung, die nach ihm Jacobus innehatte. Petrus sei allerdings Urbild und Fundament der Kirche. Man dürfe jedoch Fundament und Bau nicht verwechseln, ebensowenig sei es statthaft, nach protestantischer Weise Petrus zu übersehen. Vor allem interpretiert Cullmann gewisse Lücken der Überlieferung von seinem neutestamentlichen Zeitbegriff her, der im Gegensatz zum Hellenismus die Verwurzelung des Bleibenden im Einmaligen sieht und Heilsgeschehen nicht wiederholt. Er wirft der katholischen Forschung vor, daß sie dies nicht erkenne (S. 237).

#### *Das Bekenntnis des Petrus*

Mag es auch nicht immer leicht sein, Cullmann im Einzelnen zu widerlegen, so wird man ihm doch dieses vorhalten müssen: er teilt mit den meisten evangelischen Forschern das geringe Verständnis für das besondere recht-

liche Charisma der vorwiegend judenchristlich-römischen Gemeinde mit ihrem alttestamentarisch verwurzelten Traditionsbegriff, der in klarer Hirtenverantwortung das „Urbild“ Petrus zwar nicht „wiederholte“, wohl aber zu repräsentieren für notwendig hielt, damit die Kirche auf dem Fundamente stehenbleibt. Würde sich Cullmann dieser rechtlichen Seite der Heilsgeschichte und der Gnadenentfaltung in der Urkirche zuwenden, so ergäbe das vielleicht eine leichte Korrektur für sein neutestamentliches Zeitbewußtsein. Eine biblische Theologie des Kanonischen Rechtes könnte von katholischer Seite her den noch verbleibenden Dissensus überwinden helfen. Wir sind uns in dieser dornigsten Frage des Gespräches jetzt sehr nahe. Zum Schluß sei ein besonderes, hier nicht nachprüfbares Ergebnis der Exegese Cullmanns erwähnt. Dadurch gehört Matth. 16, 17—19 nicht an seinen jetzigen Platz, sondern in die Passionsgeschichte wie eine Parallele bei Lukas 22, 31. Dann erst werde die Geschichte von der Befragung des Petrus bei Cäsarea Philippi vom Grundtext Markus 8, 27f. her in ihrer eigentlichen Pointe sichtbar: Petrus wird gerade mit seinem Urbekenntnis von Jesus Christus als dem Sohn des lebendigen Gottes zum Versucher, zum Satan, weil er einen Messias glaubt, der dem Kreuz entgehen könnte. Diesen im entscheidenden Bekenntnis doch irrenden und dann umlernenden Petrus hat Jesus beauftragt, die Kirche für Ihn zu leiten. Welche Tiefe der Gnade! Welch eine Tiefe auch protestantischer Beugung unter den Petrusauftrag Jesu!

---

## Die Stimme des Papstes

### Die sittlichen Grenzen der ärztlichen Forschungs- und Behandlungsmethoden

*Der Heilige Vater empfing am 14. September 1952 die Teilnehmer am Ersten Internationalen Kongreß für Histopathologie des Nervensystems und richtete an sie eine sehr bedeutungsvolle Ansprache über die sittlichen Grundsätze, die das Wirken des Arztes und des Forschers leiten sollen. Sie setzt die Reihe jener wichtigen Weisungen zur Gewissensbildung der Christen angesichts moderner Probleme fort, aus denen in letzter Zeit vor allem die Ansprache über die christliche Ehe und Mutterschaft (Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 112 ff.) und über das Sittengesetz (Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 411 ff.) so große Beachtung gefunden haben. Der Papst berührt in der Ansprache u. a. auch die in der letzten Zeit (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 400) wieder angeschnittene Frage nach der Beurteilung der psychoanalytischen Methoden und lehnt die pansexuellen Anschauungen, die gewissen Schulen zugrunde liegen, ab. Ein gleichzeitig im Osservatore Romano erschienener Kommentar stellt aber ausdrücklich fest, daß damit die Bemühungen derjenigen Psychotherapeuten, die diese Einseitigkeit nicht teilen, nicht getroffen sind. Wir bringen diese Ansprache in einer römischen Übersetzung.*

1. Es war wohl eine Überfülle von Stoff, dessen Bewältigung dieser „Erste Internationale Kongreß der Histopathologie des Nervensystems“ gegolten hat. Es sollten in einer auf den Grund gehenden Darlegung und Beweis-

führung die Ursachen und ersten Anfänge sowohl der Erkrankung des Nervensystems im eigentlichen Sinne, als auch der sogenannten psychischen Erkrankungen ins rechte Blickfeld gerückt werden. Darum wurde ein Bericht und ein Austausch der neuesten Erkenntnisse und Entdeckungen geboten über Verletzungen des Gehirns und anderer Organe, Verletzungen, die am Anfang und Ursprung sowohl der nervösen Erkrankungen als auch der Geisteskrankheiten stehen. Und zwar handelte es sich um Entdeckungen, die zum Teil durch ganz neue technische Mittel und auf neuen Wegen gewonnen worden sind. Die Zahl und Herkunft der Teilnehmer und insbesondere der Referenten zeigt, daß die Erfahrungen der Gelehrten der verschiedenen Länder und Nationen zum Austausch gekommen sind, zur wechselseitigen Bereicherung, um so dem Interesse der Wissenschaft, dem Interesse des einzelnen Kranken, dem Interesse der Allgemeinheit nutzbar zu werden.

2. Sie werden nun von Uns nicht erwarten, daß Wir in die behandelten medizinischen Fragen eintreten. Das ist Ihr Bereich. Sie haben in diesen Tagen das weite Feld Ihrer Forschung und Arbeit überblickt; Wir möchten jetzt — einem von Ihrer Seite geäußerten Wunsch entgegenkommend — Ihre Aufmerksamkeit auf die Grenzen dieses Feldes hinlenken, nicht die Grenzen der medizinischen Möglichkeiten, des medizinischen Wissens und Kön-

nens, sondern des ethischen Dürfens und Sollens. Wir möchten also den Anwalt des sittlichen Gewissens im Forscher, im Wissenschaftler und Praktiker machen; des sittlichen Gewissens des Menschen wie des sittlichen Gewissens des Christen, das hier übrigens den gleichen Weg wie jenes geht.

3. Sie haben in ihren Referaten und Diskussionen viele neue Wege aufgezeigt; allein es liegen noch mehr neue und ungelöste Fragen vor. Der Forschergeist, die Entschlossenheit des Wagens drängen, die gefundenen neuen Wege zu gehen, sie weiter auszubauen, weitere neue Wege und Methoden ausfindig zu machen. Der ernste gewissenhafte Arzt wird hier oft mit einer Art spontaner Intuition die ethische Zulässigkeit des beabsichtigten Verfahrens sehen und danach handeln. Aber es treten auch Möglichkeiten des Handelns an ihn heran, wo er diese Sicherheit nicht hat, vielleicht sogar die Sicherheit des Gegenteils sieht oder zu sehen wähnt; wo er im Zweifel zwischen einem Ja und Nein schwankt. Das Tiefste und Ernsteste des Menschen im Arzt gibt sich hier nicht zufrieden mit der Einsicht in das medizinisch Mögliche, Tunliche, Erfolgswisse; es will auch klar sehen in der Frage des sittlichen Könnens, Dürfens und Sollens. Das Grundsätzliche zur Beantwortung dieser Frage möchten wir Ihnen jetzt in einigen Zügen ausweisen. Die Anwendung auf den Einzelfall werden Sie als Ärzte selbst vornehmen müssen, weil oft nur der Arzt den medizinischen Sachverhalt — in sich und in seinen Auswirkungen — überschaut, und weil es ohne genaue Kenntnis des medizinischen Tatbestands unmöglich ist, festzustellen, unter welches sittliche Prinzip die in Frage stehende ärztliche Maßnahme subsumiert werden muß. Der Arzt bietet also die medizinische Seite des Falls; der Moralist oder Sittenlehrer dessen sittliche Norm. Das wechselseitige Sichverstehen und Sichergänzen wird dann für gewöhnlich ein sicheres Urteil über die sittliche Zulässigkeit des Falles in seiner ganzen konkreten Gegebenheit ermöglichen.

4. Zur sittlichen Rechtfertigung neuer Eingriffe, Wege und Methoden auf dem Gebiet der ärztlichen Forschung und Behandlung werden insbesondere drei Gründe angeführt:

- 1) das Interesse der medizinischen Wissenschaft;
- 2) das Interesse des einzelnen zu behandelnden Patienten;
- 3) das Interesse der Allgemeinheit, das „*bonum commune*“.

5. Wir stellen die Frage: Gilt für die ethische Begründung und Rechtfertigung des medizinischen Handelns dieses dreifache Interesse — jedes für sich oder wenigstens alle drei zusammen — *absolut*, oder ein jedes und alle drei zusammen nur innerhalb bestimmter Grenzen? Und wenn nur innerhalb bestimmter Grenzen: welches sind diese Grenzen? Wir wollen versuchen, eine kurze Antwort darauf zu geben:

#### *I. Das Interesse der Wissenschaft als Rechtfertigung der Erforschung und Handhabung neuer Methoden*

6. Die wissenschaftliche Erkenntnis hat auf dem Gebiet der ärztlichen Wissenschaft — nicht weniger als auf anderen Wissensgebieten, wie z. B. Physik, Chemie, Kosmologie, Psychologie usw. — ihren Eigenwert, und zwar einen solchen, der nicht gering anzuschlagen ist, und dies ganz abgesehen von der Verwendbarkeit und Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse. Darum ist das Wis-

sen als solches und die Fülle des Wissens aller Wahrheit ethisch nicht zu beanstanden. Aus eben diesem Grunde ist auch das Erforschen und Erarbeiten der Wahrheit, um zu neuer, umfangreicherer, tieferer Erkenntnis und Einsicht derselben zu kommen, an sich in Einklang mit der sittlichen Ordnung.

7. Aber das bedeutet nicht, daß auch *jeder* Weg, oder auch ein ganz bestimmter einzelner Weg zu neuem Wissen und Können sittlich einwandfrei ist — oder, was mehr besagt, daß der Zuwachs und die Vertiefung des Wissens jeden Weg eben deshalb zu einem sittlich zulässigen *macht*. Ist doch mitunter ein Weg nicht gangbar ohne Schädigung eines fremden Rechts oder ohne Verletzung einer anderen unbedingt geltenden sittlichen Norm. Hier ist trotz des beabsichtigten und an sich mit Recht angestrebten Zuwachses an Wissen dieser Weg sittlich nicht zulässig. Warum nicht? Weil das Wissen eben nicht der höchste Wert ist, dem alle anderen Wertordnungen — oder in derselben Wertordnung alle anderen Einzelwerte — untergeordnet wären. Es muß sich darum das Wissen selbst wie auch das Suchen und Erwerben des Wissens in die Rangordnung der Werte einfügen. Hier liegen feste Grenzen, die auch auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft nicht ohne Verletzung der übergeordneten sittlichen Normen überschritten werden können. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, das persönliche Recht des Patienten auf Leben, auf körperliche wie seelische, ob psychische, ob sittliche Integrität und vieles andere sind dem wissenschaftlichen Interesse übergeordnete Werte. Diese Feststellung wird durch das Folgende noch offensichtlicher werden.

8. So sehr also anerkannt werden soll, daß das „Interesse der Wissenschaft“ ein echter Wert ist, den zu wahren, zu mehren, zu vertiefen dem Menschen von seiten der sittlichen Ordnung nicht verwehrt ist, so kann doch der folgenden Behauptung nicht zugestimmt werden: „Vorausgesetzt selbstverständlich, daß das Vorgehen des Arztes wirklich von wissenschaftlichem Interesse bestimmt werde und die fachwissenschaftlichen Regeln einhalte — gibt es für die Wege der Mehrung und Vertiefung des medizinischen Wissens keine Schranke.“ Auch unter jener Voraussetzung kann diesem Grundsatz nicht einfachhin zugestimmt werden.

#### *II. Das Interesse des Patienten als Rechtfertigung neuer medizinischer Forschungs- und Behandlungsmethoden*

9. Die hier zugrunde liegenden Überlegungen lassen sich etwa so formulieren: „Die fachgemäße Behandlung des Kranken verlangt diese bestimmte Maßnahme. Damit ist sie als sittlich zulässig erwiesen.“ Oder: „Auf diesem neuen, bisher noch nicht oder wenig begangenen Weg läßt sich vielleicht oder wahrscheinlich oder sicher helfen; damit sind alle ethischen Überlegungen über die Zulässigkeit dieses Weges überholt und als gegenstandslos zu betrachten.“

10. Daß hier Wahres und Falsches vermischt wird, dürfte offensichtlich sein. Das „Interesse des Patienten“ ist in sehr vielen Fällen die sittliche Rechtfertigung für das Verhalten des Arztes. Die Frage ist aber auch hier, ob dieser Satz *absolute* Gültigkeit hat; ob er durch sich selbst beweist und bewirkt, daß die nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft geplante Maßnahme auch der sittlichen Ordnung gemäß ist.

11. Zunächst muß vorausgesetzt werden, daß der Arzt,

als Privatperson, gegen den Willen des Patienten keine Anordnung treffen und keinen Eingriff vornehmen darf. Denn der Arzt hat über den Patienten nur soviel Vollmacht und Verfügungsrecht, als der Patient ihm gibt, sei es ausdrücklich, sei es einschließend und stillschweigend. Der Patient aber kann nicht mehr Verfügungsrecht geben, als er selbst besitzt. Es ist also in unserem Fall das sittlich zulässige Verfügungsrecht des Patienten über sich selbst entscheidend. Hier findet das Tun des Arztes, der mit Zustimmung seines Patienten handelt, seine ethische Schranke und Grenze.

12. Was aber den Patienten betrifft, so ist er nicht unbeschränkter Herr über sich, über seinen Leib und seinen Geist. Er kann also erlaubterweise nicht verfügen, wie ihm beliebt. Auch das Motiv, aus dem er handelt, ist für sich allein nicht genügend und bestimmend. Der Patient ist an die von der Natur selbst gesetzte immanente Teleologie gebunden (innerorganische Zweckordnung). Er hat das durch den Naturzweck umgrenzte Gebrauchsrecht aller Fähigkeiten und Kräfte seiner Menschennatur. Weil er Nutznießer, nicht Eigentümer ist, hat er keine unbeschränkte Befugnis zu Zerstörungs- und Verstümmelungshandlungen, ob anatomischer oder funktioneller Art. Wohl ergibt sich nach dem Totalitätsprinzip aus seinem Gebrauchs- und Nutznießungsrecht über den Gesamtorganismus, daß er auch zerstörend oder verstümmelnd über dessen einzelne Teile verfügen kann, wenn und so weit dies für das Wohl des Gesamtorganismus notwendig ist; notwendig, um dessen Bestand zu sichern oder schwere und dauernde Schädigungen fernzuhalten bzw. zu beheben, die auf andere Weise nicht ferngehalten oder behoben werden können.

13. Es hat also der Patient zu medizinischen Forschungszwecken und Experimenten über sich, seine körperliche und psychische Integrität kein Verfügungsrecht, wenn jene ärztlichen Maßnahmen Zerstörung, Verstümmelung, ernste Schädigung oder Gefährdung mit sich bringen oder nach sich ziehen.

14. Der Einzelne hat ferner in Betätigung des Gebrauchs- und Verfügungsrechts über sich, seine Fähigkeiten und Organe, die Rangstufe oder Wertordnungen — und innerhalb derselben Wertordnung die Reihenfolge der einzelnen Wertgüter einzuhalten, soweit dies durch die sittlichen Normen verlangt ist. So kann z. B. der Mensch keine medizinischen — seien es psychische, seien es somatische — Maßnahmen bei sich treffen oder an sich vornehmen lassen, die zwar eine Behebung schwerer physischer oder psychischer Beschwerden oder Hemmungen bewirken, gleichzeitig aber die dauernde Auslöschung oder eine dauernde enorme Herabminderung der freien Selbstbestimmung, d. h. der menschlichen Persönlichkeit in ihrer typischen und charakteristischen Funktion bewirken; die den Menschen also zu einem dressierten bloßen Sinneswesen oder zu einem lebenden Automaten degradieren. Eine solche Umkehrung der Werte verträgt die sittliche Ordnung nicht; darum findet an ihr hier das medizinische „Interesse des Patienten“ seine Schranke und Grenze.

15. Oder ein anderes Beispiel: Um sich von psychischen Verdrängungen, Verkrampfungen, Komplexen zu befreien, steht es dem Menschen nicht frei, alles und jedes, was an Triebhaftem der Sexualsphäre in ihm sich regt oder geregt hat und in seinem Un- oder Unterbewußtsein als dynamischer Herd und Ballast sich auswirkt, zu Heil-

zwecken in sich wachzurufen und zum Gegenstand seiner voll bewußten Vorstellungen und Affekte zu machen, mit allen den Ausschwingungen und Nachklängen eines solchen Verfahrens. Es gibt ein Gesetz persönlicher Intaktheit und Reinheit, persönlicher Selbstachtung des Menschen und Christen, das ein solches totales Ein- und Untertauchen in die sexuelle Vorstellungs- und Affektwelt verbietet. Das medizinische, psychotherapeutische „Interesse des Patienten“ findet hier eine sittliche Schranke. Es ist unbewiesen, ja unrichtig, daß die pansexualistische Methode einer gewissen Form und Schule der Psychoanalyse ein unerläßlicher Bestandteil jeder ernstesten, auf der Höhe stehenden Psychotherapie sei, daß die Vernachlässigung dieser Methode in der Vergangenheit zu schweren seelischen Schädigungen, zu Fehlurteilen in der Lehre und zu Fehlentscheidungen in der Erziehung, in der Psychotherapie und nicht zuletzt in der Seelsorge geführt hat; daß es eine dringende Notwendigkeit sei, diesen Mangel zu beheben und alle, die auf psychischem Gebiet sich betätigen, in die leitenden Gedanken und, wo notwendig, auch in die praktische Handhabung dieses sexualistischen Verfahrens einzuführen.

16. Wir sagen dies, weil diese Behauptungen heute nur zu oft und an zu vielen Stellen mit apodiktischer Sicherheit aufgestellt werden. Es wäre besser, in der Sphäre des Trieblebens dem indirekten Behandlungsverfahren und dem klarbewußten psychischen Einwirken auf das Ganze des Vorstellungs- und Affektlebens mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Das eben bezeichnete Verfahren vermeidet die genannten Entgleisungen und wirkt sich automatisch klärend, heilend und richtunggebend aus auch auf die so sehr betonte Dynamik des Sexuellen, das im Un- oder Unterbewußtsein sich finden soll oder auch wirklich findet.

17. Wir haben jetzt unmittelbar nur vom Patienten, nicht vom Arzt gesprochen und haben dargelegt, wo das persönliche Verfügungsrecht des Patienten über sich selbst, seinen Geist, seinen Leib, seine Fähigkeiten, Organe und Funktionen auf eine sittliche Grenze stößt. Aber damit haben wir zugleich die Frage beantwortet, wo für den Arzt die ethische Grenze bei der Erforschung und Anwendung neuer Wege und Methoden liegt, die „im Interesse des Patienten“ erfolgen. Die Grenze ist dieselbe, die für den Patienten gilt; die Grenze, die durch das Urteil der gesunden Vernunft aufgestellt wird, die durch die Forderungen des natürlichen Sittengesetzes gezogen ist, die sich herleitet aus der in den Dingen liegenden, naturgegebenen Teleologie und den aus der Natur der Dinge sich ergebenden Wertordnungen. Für den Arzt gilt dieselbe Grenze wie für den Patienten, weil, wie schon gesagt wurde, der Arzt, als Privatperson, nur die Befugnisse hat, die ihm der Patient gibt, und weil der Patient nicht mehr geben kann, als er selbst besitzt.

18. Das hier Gesagte ist auszudehnen auf die *gesetzlichen Vertreter* derer, die über sich selbst und ihre Angelegenheiten persönlich zu verfügen unfähig sind: Kinder vor dem Gebrauch der Vernunft, dann Geistesschwache und Geistesranke. Diese gesetzlichen Vertreter, ob durch Privatwillen oder durch die öffentliche Gewalt bestellt, haben kein anderes und kein weiterreichendes Verfügungsrecht über Leib und Leben der ihnen Unterstellten, als diese selbst hätten, wenn sie verfassungsfähig wären. Sie können darum auch dem Arzt keine andere und weiterreichende Verfügungsbefugnis geben.

III. Das Interesse der Allgemeinheit  
als Rechtfertigung neuer medizinischer Forschungs- und  
Behandlungsmethoden

19. Ein drittes Interesse wird namhaft gemacht, um das Recht der Medizin zu neuen ärztlichen Maßnahmen und Eingriffen, zu neuen Wegen und Methoden auch sittlich zu rechtfertigen: das Interesse der Allgemeinheit, also der menschlichen Gesellschaft, das „*bonum commune*“, das Allgemeinwohl, wie der Philosoph und Soziologe sagen.

20. Daß ein solches Allgemeinwohl besteht, ist außer Zweifel; daß es zu weiterem Forschen aufruft und berechtigt, ist auch nicht in Abrede zu stellen. Die beiden bereits erwähnten Interessen, das der Wissenschaft und das des Einzelpatienten, sind ja eng verknüpft mit dem Allgemeininteresse.

21. Jedoch zum drittenmal kehrt hier die Frage wieder: Ist das medizinische „Interesse der Allgemeinheit“ in Inhalt und Ausdehnung durch keine sittliche Schranke umgrenzt? Gibt es „*plein pouvoir*“ für jedes ernste medizinische Experiment am lebenden Menschen? Beseitigt es jene Schranken, die für das Interesse der Wissenschaft und des Einzelpatienten immer noch gelten? Oder anders formuliert: Kann die öffentliche Autorität — denn ihr obliegt ja die Sorge für das Gemeinwohl — den Arzt ermächtigen, im Interesse der Wissenschaft und der Allgemeinheit am Einzelmenschen Versuche anzustellen zum Ausfinden und Ausproben neuer Wege und Methoden, Versuche, die hinausgehen über das Verfügungsrecht, das der einzelne über sich selbst hat, ja kann die öffentliche Autorität das Recht des einzelnen auf Leib und Leben, auf seine körperliche und seelische Integrität im Interesse der Allgemeinheit wesentlich einschränken oder gar ausräumen?

22. Um eines vorwegzunehmen: Es wird immer ernstes Forschen, ehrliches Bestreben vorausgesetzt, die theoretische und praktische Medizin zu fördern; nicht irgendein Tun, das nur als wissenschaftlicher Deckmantel dient, um andere Zwecke zu verhüllen und ungehindert zu verwirklichen.

23. Was also die gestellten Fragen angeht, so hat es manchen schon geschienen und scheint es heute noch, daß sie zu bejahen seien. Sie berufen sich für ihre Auffassung darauf, daß der einzelne der Allgemeinheit untergeordnet sei, daß das Einzelwohl dem Allgemeinwohl weichen müsse und ihm geopfert werden könne. Sie fügen bei, daß die Preisgabe eines einzelnen zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und Wegbereitung schließlich ja doch auch dem einzelnen wieder zugute komme.

24. Die großen Prozesse der Nachkriegszeit haben für Preisgabe des einzelnen im „medizinischen Interesse der Allgemeinheit“ Material in erschreckender Fülle ans Tageslicht gefördert. Es liegen in den Akten Beweise und Berichte vor, wie mit Zustimmung, ja stellenweise im formellen Auftrag der öffentlichen Autorität, von gewissen Forschungsstellen systematisch Menschen aus den Konzentrationslagern zu medizinischen Experimenten angefordert und wie sie den Stellen überantwortet wurden: so viele Männer, so viele Frauen, so viele für dieses, so viele für jenes Experiment. Es finden sich Berichte über den Verlauf und das Ergebnis der Experimente, über die an den Betroffenen beobachteten objektiven und

subjektiven Symptome in den verschiedenen Phasen des Versuchs. Man kann diese Berichte und Protokolle nicht lesen, ohne bis ins Innerste erfaßt zu werden von Mitleid mit den Opfern, viele von ihnen Todesopfer, und von Erschrecken über solche Verirrung des menschlichen Geistes und Gemütes. Wir müssen aber sogleich beifügen: die für jenes grauenvolle Geschehen Verantwortlichen haben nichts weiter getan, als daß sie die soeben von Uns gestellten Fragen bejahten und aus der Bejahung die praktischen Folgerungen zogen.

25. Ist das medizinische Allgemeininteresse derart dem Einzelinteresse übergeordnet — oder aber werden hier, vielleicht gutgläubig, elementarste Forderungen des Naturrechts übertreten, deren Übertretung keine medizinische Forschung sich je erlauben kann?

26. Es hieße die Augen vor der Wirklichkeit verschließen, wollte man glauben, daß das den genannten Vorkommnissen zugrundeliegende Denken heute auf dem Gebiet der Medizin nirgendwo und von niemand mehr vertreten und gehandhabt werde. Es genügt, längere Zeit medizinische Berichte über angestellte Versuche und Eingriffe zu verfolgen, um sich vom Gegenteil zu überzeugen. Man fragt sich unwillkürlich, wer diesen Arzt zu diesem Vorgehen berechtigt hat, ja überhaupt je berechtigen konnte. Mit ruhiger Sachlichkeit wird das eingeschlagene Verfahren beschrieben in seinem Verlauf und in seinen Auswirkungen; es wird gesagt, was sich bewährt, was sich nicht bewährt hat. Von der Frage der sittlichen Zulässigkeit wird geschwiegen. Und doch besteht diese Frage und kann nicht durch Übergehen aus der Welt geschaffen werden.

27. Soweit in den bezeichneten Fällen die sittliche Berechtigung des medizinischen Eingriffs aus dem Auftrag der öffentlichen Autorität, also aus der Überordnung der Gesamtheit über den einzelnen, des Sozialwohls über das Individualwohl hergeleitet wird, beruht sie auf einer irrigen Auslegung jenes Grundsatzes. Es ist festzuhalten, daß in der Linie des Nutzens der Mensch seinem Sein und seiner Persönlichkeit nach letztlich nicht für die Gemeinschaft da ist, sondern umgekehrt die Gemeinschaft für den Menschen.

28. Die Gemeinschaft ist das große natur- und gottgewollte Mittel, durch Geben und Nehmen allen zu wechselseitiger Ergänzung, zur völligen Entfaltung der Persönlichkeit nach deren individuellen und sozialen Anlagen zu verhelfen. Die Gemeinschaft ist aber kein physisches Seins-Ganzes, und ihre einzelnen Glieder sind keine Seins-Teile dieses Ganzen. Der physische Organismus der Lebewesen, ob Pflanze, Tier oder Mensch, ist ein für sich existierendes Seins-Ganzes; die einzelnen Glieder wie Hand, Fuß, Herz und Auge sind Seins-Teile dieses Ganzen, ihrem ganzen Sein nach dem Gesamtorganismus zugeschrieben und verfallen. Außerhalb des Organismus haben sie in ihrer natürlichen Seinsart keinen Sinn und Zweck; sie werden in ihrer Verbindung mit dem Ganzen vom Gesamtorganismus vollständig absorbiert.

29. Ganz anders liegen die Dinge in der moralischen Gemeinschaft, in jedem nur moralischen Organismus; hier handelt es sich nicht um ein für sich existierendes Seins-Ganzes, sondern um ein bloßes Zweck- und Wirk-Ganzes. In der Gemeinschaft sind die einzelnen Menschen nur Werkteile und Wirkmittel zur Verwirklichung des Gemeinschaftszweckes.

30. Daraus ergibt sich für den physischen Organismus: Wer Herr und Nutznießer des Gesamtorganismus, dieses Seins-Ganzen ist, kann unmittelbar und direkt über die Seins-Teile, die Glieder und Organe im Rahmen ihrer natürlichen Zweckbestimmung verfügen; er kann auch hemmend, zerstörend, verstümmelnd, abtrennend in die Glieder und Teile eingreifen, sobald und soweit das Wohl des Gesamtorganismus dies verlangt. Wo es sich dagegen nur um ein Wirk- und Zweck-Ganzes handelt, hat der, der Herr und Leiter des Ganzen ist, in unserem Fall also die öffentliche Autorität, wohl eine direkte Gewalt und ein direktes Forderungsrecht auf das Wirken der Teile; in keiner Weise aber ein direktes Verfügungsrecht über deren physisches Sein. Darum ist jeder direkte Eingriff in deren Seinsbereich ein Überschreiten der Zuständigkeit der öffentlichen Autorität.

31. Nun treffen aber jene ärztlichen Eingriffe, um die es sich hier handelt, meist unmittelbar und direkt das physische Sein, sei es des Ganzen, sei es der einzelnen Organe des menschlichen Organismus. Darüber aber hat die öffentliche Gewalt aus dem soeben angeführten Grund kein Verfügungsrecht; sie kann ein solches also auch keinem Forscher oder Arzt erteilen. Von ihr aber, vom Staat, müßte der Arzt es erhalten, wenn er im „Interesse der Allgemeinheit“ in den Organismus eines Einzelmenschen eingreift. Denn nicht als Privatmann, sondern nur als Beauftragter der öffentlichen Gewalt kann er dies tun. Die letztere kann aber kein Verfügungsrecht weitergeben, das sie selbst nicht besitzt, es sei denn, daß sie ergänzend, wie in dem weiter oben schon behandelten Fall, als gesetzlicher Vertreter an die Stelle eines Minderjährigen, der noch nicht imstande ist, selbst zu entscheiden, eines Schwachsinnigen oder Geisteskranken trete.

32. Selbst im Fall der Hinrichtung eines todeswürdigen Verbrechers verfügt der Staat nicht über das *Lebensrecht* eines Einzelmenschen. Es ist der öffentlichen Autorität in diesem Falle vorbehalten, den Verurteilten zur Sühne seines Verbrechens des *Lebensgutes* zu berauben, nachdem er sein *Lebensrecht* bereits durch das Verbrechen verwirkt hat.

33. Wir können nicht umhin, die im dritten Teil behandelte Frage nochmals zu beleuchten von dem Prinzip her, auf das man sich hier wie in vergleichbaren Fällen zu berufen pflegt: Wir meinen das Totalitätsprinzip. Es besagt, daß der Teil um des Ganzen willen da ist und daß darum das Wohl des Teiles dem des Ganzen untergeordnet bleibt; daß das Ganze für den Teil bestimmend ist und in seinem, des Ganzen, Interesse über den Teil verfügen kann. Das Prinzip ergibt sich aus dem Wesen der Begriffe und der Sache und muß daher absolut gültig sein.

34. Das Totalitätsprinzip für sich in Ehren! Um es jedoch richtig und gerecht anwenden zu können, müssen immer erst bestimmte Voraussetzungen geklärt sein. Die fundamentalste Voraussetzung ist die Klärung der *quaestio facti*, der Tatsachenfrage: Stehen die Dinge, auf die das Prinzip angewandt wird, überhaupt in einem Teil-Ganzes-Verhältnis? Eine zweite Voraussetzung ist die Klärung der Art, der Ausdehnung und der Intensität des Teil-Ganzes-Verhältnisses. Liegt es auf dem Gebiet des Seins oder nur des Wirkens oder auf beiden? Erstreckt es sich auf den Teil nur unter einer bestimmten oder unter jeder Rücksicht? Absorbiert es den Teil unter der Rücksicht, unter der es gilt, restlos, oder läßt es ihm einen begrenzten Selbstzweck und eine begrenzte Eigenbezogen-

heit? Die Antwort auf diese Fragen kann jeweils nicht aus dem Totalitätsprinzip selbst hergeleitet werden — das käme einem *Circulus vitiosus* gleich; sie muß aus anderen Tatsachen und Erkenntnissen gewonnen werden. Das Totalitätsprinzip selbst besagt nur, daß wo und insoweit und insofern das Teil-Ganzes-Verhältnis vorliegt, der Teil dem Ganzen untergeordnet ist, das Ganze im eigenen Interesse über den Teil disponieren kann. Nur zu oft werden diese Überlegungen bei der Berufung auf das Totalitätsprinzip außer acht gelassen: nicht nur im Denk- und Arbeitsraum des Rechts, der Soziologie, Physik, Biologie und Medizin, sogar in dem der Logik, Psychologie und Metaphysik.

35. Es war Unsere Absicht, Ihre Aufmerksamkeit auf einige letzte, sittlich-rechtliche Grundsätze zu lenken, durch die dem Suchen und Erproben neuer medizinischer Methoden, die unmittelbar am lebenden Menschen getätigt werden, gewisse Grenzen und Schranken gesetzt bleiben.

36. Es ist auf dem Gebiet Ihrer Wissenschaft zwar selbstverständliches Gesetz, daß der Anwendung neuer Methoden und Wege beim lebenden Menschen das Studium an der Leiche, am Phantom und die Erprobung im Tierexperiment vorausgehen. Mitunter jedoch ist dies Verfahren nicht möglich oder ungenügend und praktisch nicht durchführbar; dann wird das medizinische Forschen versuchen, zum unmittelbaren Objekt den lebenden Menschen selbst zu nehmen: im Interesse der Wissenschaft, im Interesse des Einzelpatienten, im Interesse der Allgemeinheit. Dies ist nicht einfach abzulehnen; aber es sollte an den Grenzen haltmachen, die durch die erörterten sittlichen Grundsätze gezogen sind.

37. Gewiß kann man nicht verlangen, daß bei Anwendung neuer Methoden jede Gefahr und jedes Risiko ausgeschlossen seien, bevor die Anwendung sittlich zulässig wäre. Das geht über menschliches Können hinaus und würde zu einer Lahmlegung ernster wissenschaftlicher Forschung und sehr oft zum schweren Schaden der Patienten führen. Die Abschätzung des vorhandenen Gefahrenmoments muß in solchen Fällen dem Fachurteil des erfahrenen, gewissenhaften Arztes überlassen bleiben. Es gibt jedoch einen Grad der Gefahr, den zuzulassen die Sittenordnung gemäß den dargelegten Ausführungen nicht erlauben kann. Es mag vorkommen, daß in verzweifelten Fällen, wo die bereits bekannten Mittel und Wege versagen, ein neuer, noch nicht genügend erprobter Weg trotz eines hohen Gefahrenmoments beachtenswerte Aussicht auf Erfolg bietet; hier kann die Anwendung des in Frage stehenden Mittels, die Zustimmung des Patienten vorausgesetzt, sittlich zulässig sein. Nur darf dieses Vorgehen nicht als Richtschnur für die normalen Fälle aufgestellt werden.

38. Man wird vielleicht einwenden, die entwickelten Gedanken bedeuteten eine schwere Hemmung des wissenschaftlichen Forschens und Arbeitens. Indes sind die gezogenen Schranken letztlich kein Hemmnis des Fortschrittes. Mit den großen, letzten sittlichen Forderungen verhält es sich auf dem Gebiet der Medizin nicht anders als auf denen des übrigen menschlichen Forschens, Versuchens und Handelns: die sittlichen Forderungen zwingen das Vorwärtsdrängen des menschlichen Denkens und Wollens wie die Wasser der Berge in ein geordnetes Bett, sie stauen sie an, daß sie wirksamer und nutzbarer wer-

den; sie dämmen sie ein, damit sie nicht überschäumen und Verheerungen anrichten, die durch das scheinbar Gute, daß sie bezweckten, niemals aufgewogen würden. So tragen die anscheinend hemmenden sittlichen Forderungen dazu bei, daß vom Sinnen, Wagen und Handeln

des Menschen Besseres und Bestes geleistet wird: für die Wissenschaft, für den Einzelmenschen, für die Gemeinschaft.

Dazu gebe der allmächtige Gott in gütiger Vorsehung seinen Segen und seine Gnade!

## Der Friede und die Einigung der Nationen

*In der ersten Septemberhälfte fand in Assisi eine große internationale Zusammenkunft der Mitglieder der Bewegung „Pax Christi“ für den Frieden statt. Eine große Zahl der Tagungsteilnehmer wurde am 13. September in Rom von Papst Pius XII. empfangen. Der Heilige Vater richtete an sie eine Ansprache, deren Gedanken die seiner letzten Weihnachtsbotschaft (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 160) und seiner Ausführungen über die Voraussetzungen des internationalen Friedens bei zahlreichen anderen Gelegenheiten bedeutungsvoll fortsetzen. Wir bringen diese Ansprache in einer römischen Übersetzung.*

Wir bieten euch den Willkomm, Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter, die ihr die Bewegung „Pax Christi“ vertretet. Ihr habt euch soeben in Assisi feierlich und eindrucksvoll zum Geiste des heiligen Franz bekannt und von seinem Geiste geschöpft und seid nun vor Uns erschienen, um eurer Bewegung, ihren Zielen, ihrer Arbeit, ihrem Erfolg den Segen des Stellvertreters Christi zu erbitten.

„Pax Christi“, geliebte Söhne und Töchter, ist übernatürlich und sehr real natürlich zugleich. Es will die Friedenskräfte, die in der katholischen Kirche, in der katholischen Welt aufgespeichert sind, durch die übernatürliche Einheit der Katholiken in Christus und im Glauben, in ihrem grundsätzlichen Denken und ihren sozialen Anschauungen ausnutzen, um den Bestrebungen, die auf die wirtschaftliche und politische Einigung zunächst Europas und später vielleicht auch außereuropäischer Völker und Staaten ausgehen, die nötige seelische Atmosphäre zu schaffen.

Uns gefällt dieser übernatürlich-natürliche Charakter von „Pax Christi“. Jener Supernaturalismus, der sich vornehm von wirtschaftlichen und politischen Fragen und Aufgaben absetzt, als ob sie den Christen und Katholiken nichts angingen, ist etwas Ungesundes, dem kirchlichen Denken Fremdes. „Pax Christi“ hat so wenig mit ihm zu tun, daß es vielmehr, so glauben Wir sagen zu können, seinen Ausgang von der realen Welt der Wirtschaft und der politischen Notwendigkeiten genommen hat.

Seit Jahr und Tag suchen die Völker, Staaten und Kontinente zum Frieden zu gelangen. Was gäbe die Kirche dafür, ihnen den Frieden zu schaffen! Sie kann ihn jedoch allein nicht schaffen, schon aus dem einfachen Grund, weil ihr die Macht dazu fehlt. Die Kirche konnte mehr zu der Zeit, da die abendländische Menschheit und Kultur ausschließlich katholisch und der Papst der allgemein anerkannte Vermittler und Friedensstifter zwischen den Völkern war. Doch auch damals gelang der Kirche nicht alles. Heute aber sind die Völker und Staaten weltanschaulich zu oft gewürfelt und gemischt, und die Säkularisation des öffentlichen Lebens ist schon weit vorangetrieben. Was unter diesen Verhältnissen die Kirche in Sachen des Friedens nicht kann, was sie kann, was ihre

vorzügliche Friedensaufgabe ist, darüber haben Wir Uns in Unserer letzten Weihnachtsbotschaft verbreitet.

Wenn heute Politiker und führende Staatsmänner, ihrer Verantwortung bewußt, für die Einigung Europas, für seinen Frieden und den Weltfrieden arbeiten, so steht die Kirche jedenfalls ihrem Bemühen wahrlich nicht gleichgültig gegenüber. Sie unterstützt es vielmehr mit der ganzen Kraft ihres Opfers und ihres Gebetes. Und hier habt ihr, ganz natürlich und ganz richtig, euer erstes Ziel gesehen: Ihr betet für die Annäherung der Völker, für das Sichverstehen von Volk und Volk und für den Frieden.

Wenn Wir die Bemühungen jener Staatsmänner verfolgen, so können Wir Uns eines bedrückenden Gefühls kaum erwehren. Unter dem Zwang der Not, die gebieterrisch die schnelle Einigung Europas heischt, beginnen sie politische Ziele zu verwirklichen, die ein neues Denken von Volk zu Volk voraussetzen. Diese Voraussetzung ist aber leider nicht erfüllt oder jedenfalls nicht genügend erfüllt. Die Atmosphäre, ohne die jene politischen Neuschöpfungen auf die Dauer unmöglich Bestand haben könnten, ist noch nicht da. Und wenn es schon ein Wagnis darstellt, die europäische Neuordnung durch das Zwischenstadium durchretten zu wollen, das zwischen dem alten, zu einseitig nationalen, und dem neuen Denken liegt, so sollte wenigstens einem jeden das Gebot der Stunde klar vor Augen stehen, daß nämlich jene Atmosphäre so schnell wie nur immer möglich geschaffen werden muß.

Hier mitzuhelfen, und zwar aus den Kräften der katholischen Einheit, ist — so dürfen Wir sicher sagen — das Hauptziel eurer „Pax Christi-Bewegung“.

Wir selbst haben kürzlich ein Wort über jene zu schaffende Atmosphäre gesagt. Wir möchten bei der heutigen feierlichen Gelegenheit ausführlicher darüber sprechen:

Rückblickend in die Vergangenheit gehört zu jener Atmosphäre eine ruhige Beurteilung der nationalen Geschichte, der des eigenen Vaterlands wie der Geschichte des anderen oder der anderen Länder. Die Ergebnisse einer sachlichen Geschichtsforschung, die von Fachmännern auf beiden Seiten anerkannt werden, mögen der Maßstab jener Beurteilung sein. Siege und Niederlagen, Bedrückung, Gewalttaten und Grausamkeiten — wahrscheinlich auf der einen wie der anderen Seite im Lauf der Jahrhunderte — sie sind geschichtliche Tatsachen und bleiben es. Daß eine Nation auf ihre Siege stolz ist, wer wird es ihr verdenken? Daß sie Niederlagen als Unglück betrauert, ist ein natürliches Empfinden gesunder Vaterlandsliebe. Verlangt nichts Unmögliches voneinander, auch keine unechten und unwahren Gesinnungen. Aber jeder kann für das Empfinden auch der anderen Nation Verständnis und Achtung aufbringen.

Man kann weiter Unrecht, Gewalttat und Grausamkeit rückhaltlos verurteilen, auch wenn sie zu Lasten des